

- d) Stärkung interkultureller Initiativen sowie kultureller und touristischer Infrastruktur sowie
- e) Verbesserung der Stadt-Umland-Beziehungen.

Dabei wird landesweit angestrebt, die in den genehmigten Lokalen Entwicklungsstrategien beschriebenen und von den Lokalen Aktionsgruppen beschlossenen nachhaltigen Schwerpunktthemen im gesamten Förderzeitraum umzusetzen.

1.2 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie auf der Grundlage

- a) der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30. 6. 2021, S. 159, L 450 vom 16. 12. 2021, S. 158, L 241 vom 19. 9. 2022, S. 16, L 65 vom 2. 3. 2023, S. 59), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/435 (ABl. L 63 vom 28. 2. 2023, S. 63), in der jeweils geltenden Fassung sowie der hierzu von der Europäischen Kommission verabschiedeten Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen,
- b) der Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. L 231 vom 30. 6. 2021, S. 60, L 13 vom 20. 1. 2022, S. 74) in der jeweils geltenden Fassung sowie die hierzu von der Europäischen Kommission verabschiedeten Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen,
- c) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26. 6. 2014, S. 1, L 283 vom 27. 9. 2014, S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/1315 (ABl. L 167 vom 30. 6. 2023, S. 1),
- d) der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15. 12. 2023), in der jeweils geltenden Fassung,
- e) des EFRE/JTF-Programms 2021 – 2027 Sachsen-Anhalt,
- f) der Erlasse der EU-Verwaltungsbehörde zum Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), zum Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zum Just Transition Fund (JTF) für die Förderperiode 2021 bis 2027,
- g) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 30. April 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes

vom 3. April 2023 (GVBl. LSA S. 201, 204), in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1. Februar 2001, MBI. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 22. Mai 2023, MBI. LSA S. 198), in der jeweils geltenden Fassung,

- h) des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses (RdErl. des MF vom 6. Juni 2016, MBI. LSA S. 383, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28. September 2022, MBI. LSA S. 510) in der jeweils geltenden Fassung,
- i) des Bundesreisekostengesetzes vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250, 2257).

1.3 Alle Vorhaben werden unter Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/1060 ausgewählt und durchgeführt.

1.4 Die Ausgestaltung der CLLD- und LEADER-Förderung in Sachsen-Anhalt über den Europäischen Sozialfonds Plus und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) erfolgt jeweils im Rahmen einer separaten Richtlinie.

1.5 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet auf der Basis des Ergebnisses des Verfahrens zur Vorhabenauswahl sowie aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Durchführung von Vorhaben im Rahmen der Lokalen Entwicklungsstrategien, die einem der nachfolgenden Förderschwerpunkte entsprechen.

2.1 Kultureinrichtungen

Investitionen in die kulturelle Infrastruktur (Bau- und Ausstattungsmaßnahmen) mit dem Ziel der Verbesserung der Bedingungen der Nutzung der Kultureinrichtungen für die Bevölkerung und für Kulturtouristen (zum Beispiel mit dem Ziel des barrierefreien Zugangs und der Sicherung der kulturellen Teilhabe von Menschen mit Einschränkungen oder dem Ziel der Schaffung modellhafter Lösungen zur Nutzung der kulturellen Infrastruktur oder dem Ziel der Schaffung technologischer Lösungen zur Bewahrung und Verbreitung von Kulturgut).

2.2 Altlastensanierung und Bodenschutz

- a) Vorhaben zur Erkundung und Sanierung von schadstoffbelasteten Standorten (schädliche Bodenveränderungen und Altlasten) sowie von durch diese verursachten Gewässerverunreinigungen. Hierzu gehören auch die Sanierungsuntersuchungen und die Sanierungsplanung. Eine Förderung der Sanierung schadstoffbelasteter Standorte ist ausgeschlossen, soweit die natürlichen oder juristischen Personen, die den Schaden verursacht haben, oder ihre Rechtsnachfolger zur Sanierung herangezogen werden können.

- b) Vorhaben zum Flächenrecycling mit dem Ziel der Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen, einschließlich der Beräumung von Gebäuden und Fundamenten.
- c) Vorhaben zum Flächenrecycling zur Vermeidung zusätzlicher Flächeninanspruchnahme (Wiederherstellung der Nutzungsfähigkeit der Flächen).

2.3 Investitionen in Sportstätten

- a) Modernisierung von bestehenden Sportstätten, insbesondere durch energiesparende Maßnahmen und umweltschonende Technologien.
- b) Erweiterung der Nutzbarkeit vorhandener Sportstätten, insbesondere für den Behinderten- und Rehabilitationssport, den Gesundheitssport, den Seniorensport sowie für Trendsportarten und die Förderung einer geschlechtergerechten Nutzung.
- c) Umbau bestehender Sportstätten und anderer Gebäude und Räumlichkeiten mit dem Ziel der sportlichen Nutzung.
- d) Neubau von Sportstätten, wenn Umbau oder Erweiterung unwirtschaftlich ist.
- e) Erstausrüstung von im Rahmen dieser Richtlinie geförderter Sportstätten, soweit diese für die Funktionalität und den Betrieb der Einrichtung unabdingbar und sie Bestandteil der Baumaßnahme ist.

Sportstätten im Sinne dieser Nummer 2.3 sind Sporthallen, Sportfreianlagen, Schwimmhallen und spezielle Anlagen für einzelne Sportarten sowie Funktionsgebäude und Multifunktionsräume, die im Zusammenhang mit sportlichen Maßnahmen stehen. Freibäder gehören nicht dazu.

2.4 Klimaschutz durch lokale und kommunale Lösungen für eine nachhaltige Energieversorgung einschließlich Vorhaben zur Steigerung der Energieeffizienz sowie Anpassung an den Klimawandel

- a) Nicht-investive Klimaschutzmaßnahmen und Klimaanpassungsmaßnahmen (zum Beispiel Konzepte, Einführung eines kommunalen Energiemanagements, Zertifizierungen, lokale oder kommunale Klimaschutznetzwerke, Machbarkeitsstudien).
- b) Investive Klimaschutzmaßnahmen (zum Beispiel Anwendung von Energieeffizienztechnologien, Erschließung energetisch nutzbarer Ressourcen und erneuerbarer Energien zur Eigenversorgung, Erschließung von Treibhausgasminderungspotentialen).
- c) Investive Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen.

2.5 Begleitung des demografischen Wandels zur Erhaltung der Lebensqualität in den Orten

- a) Umsetzung von Konzepten zur Stärkung des lokalen und innerstädtischen Einzelhandels.
- b) Innovative Vorhaben, die mit Hilfe der Digitalisierung gegen die Vereinsamung im Alter wirken.
- c) Investive Förderung und Umsetzung von Stadt-Umland-Konzepten auf der Grundlage vorhandener Planungen zur Vertiefung der kommunalen Zusammenarbeit.

- d) Umsetzung alternativer Konzepte für nachhaltige Mobilität als regionale Pilotvorhaben, die die lokalen Bedarfe wie auch die jeweiligen verkehrlichen, demografischen und wirtschaftlichen Bedingungen aufgreifen, einschließlich vorheriger Machbarkeitsstudien.
- e) Umsetzung neuer innovativer Konzepte zur medizinisch räumlich ausgewogenen Versorgung des ländlichen Raumes und außerhalb spezialisierter Zentren zum Beispiel durch digitalisierte Gesundheitsversorgung (E-Health) oder den Aufbau eines „E-Nurse“-Netzwerkes.
- f) Generationengerechte Gestaltung der Gemeinde zur Verbesserung der Lebensqualität, Teilhabe und Stärkung des sozialen Miteinanders, zum Beispiel durch die Gestaltung von Angern und Plätzen mit lern-, phantasie- und bewegungsfördernden Elementen unter Verwendung von langlebigen ökologisch vertretbaren Materialien für Jung und Alt, die der breiten Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.
- g) Alternative Angebotsformen zur Erhaltung der Lebensqualität unter Nutzung bürgerschaftlichen Engagements.
- h) Weitere Vorhaben zum demografiegerechten Umbau und der Neuausrichtung der öffentlichen Daseinsfürsorge.
- i) Initiierung und Unterstützung von Vernetzungs- und Kooperationsstrukturen für überwiegend im Rahmen von LEADER und CLLD geförderte Vorhaben.

2.6 Entwicklung, Stärkung und Vernetzung von Aktiv- und Naturtourismus durch Verbesserung der touristischen Infrastruktur mit lokaler und regionaler Bedeutung einschließlich Kombinationsvorhaben Tourismus mit Naturschutz, Sport sowie mit Gewässerschutz

2.7 Stärkung der Wirtschaft (ohne Land- und Forstwirtschaft, Obst- und Weinbau, Fischereiwirtschaft) durch Förderung von Innovation, Produktion und Marketing für regionale Produkte von Kleinst- und Kleinunternehmen

Ein Kleinstunternehmen wird als Unternehmen definiert, das weniger als zehn Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz oder Jahresbilanz 2 Millionen Euro nicht übersteigt. Ein Kleinunternehmen wird als Unternehmen definiert, das weniger als 50 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz oder Jahresbilanz 10 Millionen Euro nicht übersteigt.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

- a) für Anträge nach Nummer 2.1, die kulturelle Infrastruktur muss sich im Eigentum der öffentlichen Hand oder gemeinnütziger Organisationen befinden:
 - aa) juristische Personen des öffentlichen Rechts,
 - bb) gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts als Träger von Kultureinrichtungen;
- b) für Anträge nach Nummer 2.2:
 - alle natürlichen Personen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts mit Ausnahme derer, die im Bereich der Primärerzeugung landwirtschaftlicher

Erzeugnisse nach Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union tätig sind;

- c) für Anträge nach Nummer 2.3:
 - aa) Gemeinden und Gemeindeverbände sowie andere juristische Personen des öffentlichen Rechts,
 - bb) juristische Personen des privaten Rechts, sofern die Gemeinde oder der Gemeindeverband mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist,
 - cc) juristische Personen, die gemeinnützige Zwecke verfolgen (zum Beispiel gemeinnütziger Sport- oder Förderverein);
- d) für Anträge nach Nummer 2.4:
 - aa) Gemeinden und Gemeindeverbände sowie andere juristische Personen des öffentlichen Rechts,
 - bb) juristische Personen des privaten Rechts, sofern die Gemeinde oder der Gemeindeverband mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist; Unternehmen der Energiewirtschaft sind ausgeschlossen;
- e) für Anträge nach Nummer 2.5 und 2.6:

natürliche Personen, juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, Personengesellschaften;
- f) für Anträge nach Nummer 2.7:

natürliche Personen, juristische Personen des privaten Rechts und Personengesellschaften, die der Definition der Klein- oder Kleinstunternehmen entsprechen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Das jeweilige CLLD-Vorhaben dient den Zielen der aktuellen Lokalen Entwicklungsstrategie der befürwortenden Lokalen Aktionsgruppe, die im Rahmen des Wettbewerbsauftrages des Landes Sachsen-Anhalt für die Förderperiode 2021 bis 2027 ausgewählt und genehmigt wurde.

4.2 Für alle CLLD-Vorhaben müssen jeweils ordnungsgemäße, positive Beschlüsse des Entscheidungsgremiums der Lokalen Aktionsgruppen zur Auswahl des Vorhabens gemäß der mit der Genehmigung der Lokalen Entwicklungsstrategie festgelegten Verfahrensweise vorliegen. CLLD-Vorhaben werden nur gefördert, wenn die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF+/JTF die Einhaltung des EU-konformen Auswahlverfahrens des Vorhabens der Lokalen Aktionsgruppe bestätigt. Eine Nach- und Ergänzungsbewilligung bedarf vorab eines ordnungsgemäßen, positiven Beschlusses des Entscheidungsgremiums der Lokalen Aktionsgruppe.

4.3 Alle Vorhaben dieser Richtlinie sind, mit Ausnahme der Vorhaben zu Nummer 2.2, aus dem der Lokalen Aktionsgruppe zugewiesenen Planungsbudget (finanzieller Orientierungsrahmen) für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung zu finanzieren. Die EFRE-Mittel für Vorhaben nach Nummer 2.2 werden als Gesamtplanungsbudget für die ganze CLLD-Gemeinschaft (alle anerkannten Lokalen Aktionsgruppen) des Landes Sachsen-Anhalt vorgehalten. Die Bewilligungsstelle entscheidet über Vorhaben nach Nummer 2.2 entsprechend der zeitlichen Reihenfolge der Antragseingänge und aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

4.4 Vorhaben werden nur unter den Voraussetzungen gefördert, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

4.5 Der Zuwendungsempfänger muss seinen (Wohn-)Sitz, seine Betriebsstätte oder Niederlassung in Sachsen-Anhalt haben.

4.6 Der Bewilligungszeitraum der Vorhaben darf höchstens bis zum 30. Juni 2028 festgelegt werden, wenn die Zuwendung keine Beihilfe ist. Wenn die Zuwendung eine Beihilfe ist und als De-minimis-Beihilfe gewährt wird, darf der Bewilligungszeitraum höchstens bis zum 30. Juni 2028 festgelegt werden. Wenn die Zuwendung eine Beihilfe ist und nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 gewährt wird, darf der Bewilligungszeitraum höchstens bis zum 30. Juni 2027 festgelegt werden.

4.7 Bei kommunalen Investitionen gilt Abschnitt 2 Nr. 10.1 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses. Abweichend hiervon ist erst bei Vorhaben von mehr als 25 000 Euro Zuwendung eine positive Stellungnahme der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde erforderlich. Ein von der Kommunalaufsicht bestätigter Haushalt, in dem das Vorhaben entsprechend veranschlagt ist, gilt als positive Stellungnahme.

4.8 Vorhaben, die Infrastrukturinvestitionen mit einer erwarteten Lebensdauer von mindestens fünf Jahren beinhalten, müssen gemäß Artikel 73 Abs. 2 Buchst. j der Verordnung (EU) 2021/1060 klimaverträglich sein.

4.9 Nicht förderfähig sind Vorhaben, die nach anderen rechtlichen Grundlagen gefördert werden (Verbot der Doppelförderung). Sofern mit der Förderung eines Vorhabens anderweitig geförderte Vorhaben ergänzt werden (zum Beispiel fondsübergreifende Vorhabenbündel), sind sie voneinander abzugrenzen. Die bewilligten Fördermittel sind – soweit erforderlich – jeweils nach Vorhaben und getrennt von den übrigen Finanzmitteln zu bewirtschaften.

4.10 Vorhaben nach Nummer 2.1 müssen folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

- a) die Kultureinrichtung wird zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens zu 80 v. H. ihrer Fläche oder ihrer Öffnungszeiten für kulturelle Zwecke genutzt (mindestens zweijähriger Nutzungsnachweis),
- b) die Kultureinrichtung ist im Rahmen ihrer Öffnungszeiten uneingeschränkt für jedermann öffentlich zugänglich,
- c) die Kultureinrichtung leistet in ihrer Tätigkeit kontinuierlich Beiträge zur kulturellen oder historischen Bildung oder stellt ein kulturtouristisches Ziel dar (Herleitung aus dem Landestourismuskonzept des Landes Sachsen-Anhalt 2027).

4.11 Vorhaben nach Nummer 2.2 müssen folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

- a) dem Antrag ist ein nachvollziehbares Nachnutzungskonzept und eine Stellungnahme der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde beizufügen,
- b) gefördert werden nur Vorhaben auf Flächen in Sachsen-Anhalt.

4.12 Für Vorhaben nach Nummer 2.2 Buchst. a müssen Unterlagen vorliegen, die auf der Grundlage eines Varian-

tenvergleichs zwischen mindestens drei unterschiedlichen Verfahren den Nachweis erbringen, dass das wirtschaftlichste und ökologisch zweckmäßigste Sanierungsverfahren zur Anwendung kommen wird. Ein Vergleich im Rahmen von Sanierungsuntersuchungen oder eines Sanierungskonzeptes ist ausreichend. Ausnahmen hiervon sind zu begründen. Ausnahmen sind zum Beispiel unverhältnismäßige Ausgaben oder die technische Unmöglichkeit eines Variantenvergleichs.

4.13 Für Vorhaben nach Nummer 2.2 Buchst. b muss der Antragsteller sicherstellen, dass die Entsiegelung oder die Schaffung von Grünflächen ein fester Bestandteil der Maßnahme ist.

4.14 Vorhaben nach Nummer 2.3 müssen folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

- a) dem Antrag ist ein Nutzungskonzept zusammen mit einem konkreten Belegungsplan der Sportstätte beizufügen, aus der sich die Nutzung der Anlage ergibt; eine Mitnutzung der Sportstätte durch Dritte (zum Beispiel Schulen und Kindertagesstätten) ist unbedenklich;
- b) für den Fall, dass es sich beim Antragsteller um eine juristische Person gemäß Nummer 3 Buchst. c Doppelbuchst. bb oder cc handelt und das Grundstück, auf dem sich die zu fördernde Sportstätte befindet, im Eigentum der Gemeinde steht, hat der Antragsteller eine Erklärung der Gemeinde vorzulegen, in der sich diese verpflichtet, bei Nichteinhaltung der Zweckbindung (zum Beispiel wegen Insolvenz des Vereins), weiterhin eine dem Zweckungszweck entsprechende Nutzung der Sportstätte zu ermöglichen; die Gemeinde haftet nicht dafür, falls ihr dies, zum Beispiel in Ermangelung geeigneter Nutzer, trotz ihres ernsthaften und nachweisbaren Bemühens nicht möglich ist;
- c) Vorhaben von Zuwendungsempfängern nach Nummer 3 Buchst. c Doppelbuchst. cc, die Mitglied im Landessportbund Sachsen-Anhalt e. V. (LSB) sind, werden nur gefördert, wenn für das Vorhaben eine positive Stellungnahme des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e. V. vorliegt.

4.15 Vorhaben, die die ambulante ärztliche Versorgung betreffen, bedürfen der positiven Stellungnahme der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung.

5.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung gewährt.

5.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

5.4 Umfang und Höhe der Zuwendung

Für die Finanzierung der Vorhaben werden, soweit nicht geringere Fördersätze in der jeweiligen anerkannten Lokalen Entwicklungsstrategie festgelegt wurden, folgende Zuschüsse gewährt:

- a) für Anträge nach Nummer 2.2 bis zu 90 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- b) für Anträge nach allen anderen Nummern bis zu 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die in den **Anlagen 1, 2 und 3** genannten Höchstbeträge je Beihilfeempfänger dürfen nicht überschritten werden (nähere Erläuterungen dazu siehe Nummer 6.9).

5.5 Zuwendungsfähige Ausgaben

5.5.1 Zuwendungsfähige Ausgaben sind nur die Ausgaben, die beim Zuwendungsempfänger erst durch das Vorhaben ausgelöst werden und die dem Zuwendungsempfänger ohne das Vorhaben nicht entstehen würden.

5.5.2 Die Umsatzsteuer ist förderfähig, soweit sie nach den nationalen Umsatzsteuervorschriften nicht erstattungsfähig ist.

5.5.3 Betragen die Gesamtkosten¹ eines Vorhabens nicht mehr als 200 000 Euro, werden die förderfähigen Gesamtausgaben auf der Grundlage von Artikel 53 Abs. 3 Buchst. b der Verordnung (EU) 2021/1060 (genehmigter Haushaltsplanentwurf) bestimmt. Auf dieser Grundlage in Verbindung mit Artikel 53 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2021/1060 erfolgt die Förderung in Form eines Pauschalbetrages. Dafür werden vom Antragsteller Angaben zu den vorhabenbezogenen Gesamtausgaben und Einnahmen in tabellarischer Form abgefragt. Sofern im Finanzierungsplan ein Pauschalbetrag im Sinne von Artikel 53 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2021/1060 zur Förderung von Ausgaben festgelegt ist, gilt dieser als verbindlich für die damit geförderten Ausgabenkategorien. Die dem Zuwendungsempfänger hierfür tatsächlich entstandenen Ausgaben sind bei der Anwendung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sowie der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) unbeachtlich.

5.5.4 Betragen die Gesamtkosten¹ eines Vorhabens mehr als 200 000 Euro, werden die förderfähigen Gesamtausgaben auf der Grundlage von Artikel 53 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2021/1060 (tatsächliche Kosten) gewährt.

5.5.5 Für Anträge nach Nummer 2.1

Zu den Investitionen im Sinne von Nummer 2.1 zählen auch die damit verbundenen Dienstleistungen, zum Beispiel:

¹ Die Kosten nach Artikel 53 der Verordnung (EU) 2021/1060 entsprechen den Ausgaben im Sinne der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

- a) Ausgaben für Planungsleistungen gemäß der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure,
- b) Ausgaben für Gutachten und Sachverständigenleistungen,
- c) Ausgaben der Projektsteuerung in begründeten Einzelfällen, unter der Voraussetzung, dass der Antragsteller vor Vertragsabschluss der Projektsteuerungsleistungen die Zustimmung der Bewilligungsstelle eingeholt hat; die Höhe der förderfähigen Honorare für Projektsteuerungsleistungen ist für anrechenbare Ausgaben (Kostengruppen 200 bis 700 ohne Kostengruppen 710, 760, 770 und 790 gemäß DIN² 1276-1:2008) ≤ 1 Million Euro auf höchstens 2 v. H. und > 1 Million Euro auf höchstens 1,5 v. H. der als förderfähig anerkannten Ausgaben begrenzt; Mehrbeträge an Honorar, die sich aufgrund der Vereinbarungen des Bauherrn mit dem Projektsteuerer ergeben, sind durch den Träger selbst zu finanzieren; die Leistungen der Projektsteuerung müssen nachweisbar unmittelbar der Erreichung des Ziels der Maßnahme gemäß dem EFRE/JTF-Programm 2021 – 2027 Sachsen-Anhalt dienen und die Umsetzung entsprechend dieser Richtlinie ermöglichen; dies ist einzelfallbezogen in geeigneter Form nachzuweisen.

5.5.6 Für Anträge nach Nummer 2.2 Buchst. a

- a) Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Ausgaben, abzüglich der sich infolge des geförderten Vorhabens ergebenden Wertsteigerung des Grundstücks. Bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben ist grundsätzlich von denjenigen Ausgaben auszugehen, die dem Zuwendungsempfänger bei sparsamer und wirtschaftlicher Ausführung des geförderten Vorhabens unter Beachtung der geplanten Nachnutzung und nach Abzug der übrigen nicht zuwendungsfähigen Ausgaben zusätzlich entstehen, um den Zweck des Vorhabens zu erreichen.
- b) Gutachten zur Ermittlung der Wertsteigerung eines Grundstücks infolge der Sanierung eines schadstoffbelasteten Standortes sind auf Kosten des Zuwendungsempfängers von einem unabhängigen Sachverständigen zu erstellen.
- c) Die Zuwendungsfähigkeit der Ausgaben für das Vorhaben ist nicht abhängig davon, ob sie in der Bilanz oder im Vermögenshaushalt als Anlagevermögen ausgewiesen werden können.

5.5.7 Bei Anträgen nach Nummer 2.3 wird eine Zuwendung nur gewährt, wenn sie den Betrag von 150 000 Euro übersteigt (Mindestförderbetrag). Ausnahmen sind im begründeten Einzelfall möglich.

5.5.8 Nicht zuwendungsfähig sind:

- a) Bau- und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- b) Vorhaben nach Nummer 2.1, die auf eine Gewinnerzielung ausgerichtet sind,

² DIN-Normen, auf die in dieser Richtlinie verwiesen wird, sind im Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln, erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt archivmäßig gesichert niedergelegt.

- c) Bauherrenaufgaben, mit Ausnahme von Ausgaben für die Projektsteuerung gemäß Nummer 5.5.5 Buchst. c,
- d) Gebäudeunterhaltung,
- e) Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken,
- f) Planungsleistungen, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- g) Leistungen der öffentlichen Verwaltung,
- h) Erwerb von mobiler Fahrzeugtechnik und Transportmitteln; die Bewilligungsstelle kann in begründeten Einzelfällen bei Vorhaben nach Nummer 2.5 Buchst. d, Nummer 2.5 Buchst. e und Nummer 2.6 Ausnahmen zulassen,
- i) Ersatzbeschaffungen sowie im investiven Bereich Gebrauchsgüter mit weniger als fünf Jahren Nutzungsdauer; die Bewilligungsstelle kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen,
- j) Erwerb von gebrauchten technischen Anlagen und Ausrüstungsgegenständen,
- k) Betriebs- und Folgeausgaben im Zusammenhang mit investiven Vorhaben,
- l) Modernisierung, Umbau oder Neubau von Kindergärten, Schulen, Krankenhäusern, Kurhäusern, Feuerwehrgerätehäusern, Wohngebäuden,
- m) unbare Eigenleistungen in Form von Arbeitsleistungen und Material,
- n) Schuldzinsen, Bankgebühren, Prämien für Bürgschaften, sonstige Finanzierungskosten, die Ablösung von bestehenden Verbindlichkeiten sowie Versicherungen,
- o) Kauf von Tieren sowie einjährigen Pflanzen und deren Anpflanzung,
- p) Maßnahmen, deren Durchführung auf einer gesetzlichen Verpflichtung oder behördlichen Anordnung beruht; dazu gehört das gesetzlich verpflichtende Energieaudit,
- q) Investitionen in Wohnheime und Einrichtungen für ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen sowie Energieeffizienzmaßnahmen in diesen Einrichtungen,
- r) Bußgelder, Prozesskosten,
- s) übrige Ausgaben, die vorhabenunabhängig beim Zuwendungsempfänger anfallen (zum Beispiel Steuern, wie Grund- oder Gewerbesteuer, Versicherungen); dazu gehören auch Kosten, die sich aus anderen öffentlichen Genehmigungen ableiten (zum Beispiel Denkmalschutz, Naturschutz, Kampfmittelbeseitigung).

Nicht zuwendungsfähig sind darüber hinaus bei Vorhaben nach Nummer 2.2:

- a) Ausgaben für den Erwerb von Beförderungsmitteln, es sei denn es handelt sich um Spezialfahrzeuge, die eigens für das Vorhaben beschafft werden müssen,
- b) Selbstkosten der Antragsteller, die diesen zum Beispiel für den Einsatz des eigenen Personals und eigener Geräte entstehen,
- c) Leasingraten, soweit das Leasing die Anschaffung eigener Geräte oder Maschinen ersetzen soll,

- d) Gemeinausgaben,
- e) Entsorgungsausgaben für illegal auf den die Förderung betreffenden Grundstücken abgelagerte Abfälle,
- f) Ausgaben, die ausschließlich für einen nach § 10 Abs. 1a Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu erstellenden Bericht über den Ausgangszustand für Boden und Grundwasser erforderlich sind,
- g) Ausgaben für Flächen, für die eine Freistellung auf der Grundlage von Artikel 1 § 4 Abs. 3 des Umweltrahmengesetzes besteht oder bei der Landesanstalt für Altlastenfreistellung bereits beantragt und noch nicht abschließend beschieden wurde; Gleiches gilt, wenn die Übertragung der Freistellung auf Vorhabenträger beantragt und noch nicht abschließend beschieden wurde.

Nicht zuwendungsfähig sind darüber hinaus bei Vorhaben nach Nummer 2.3:

- a) Investitionen in Sportstätten, in denen überwiegend Schulsport, Profisport und gewinnorientierter Sport stattfindet sowie
- b) Investitionen in Spaß- und Erlebnisbäder; Spaß- und Erlebnisbäder sind dadurch gekennzeichnet, dass aufgrund der Gestaltung des Bades der Aspekt des Schwimmens gegenüber Späselementen, wie zum Beispiel Röhren- oder Breittrutschen oder Wildwasserkanäle, Wellenbecken (Wellenbad), Abenteuerbecken und Whirlpools, bei einer Gesamtwürdigung der Badanlage geringer gewichtet ist.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Dauerhaftigkeit

Die Regelungen zur Dauerhaftigkeit gemäß Artikel 65 der Verordnung (EU) 2021/1060 sind zu beachten. Die gewährte Zuwendung kann in diesem Zusammenhang auch zurückgefordert werden, wenn innerhalb von fünf Jahren und von drei Jahren bei kleinen und mittleren Unternehmen nach der Abschlusszahlung an den Zuwendungsempfänger:

- a) die Aufgabe oder Verlagerung einer Produktionstätigkeit an einen Standort außerhalb Sachsens-Anhalts erfolgt, in der die Tätigkeit Unterstützung erhielt;
- b) die Änderung der Eigentumsverhältnisse bei einer Infrastruktur vorgenommen wird, wodurch einer Firma oder einer öffentlichen Einrichtung ein ungerechtfertigter Vorteil entsteht;
- c) eine erhebliche Veränderung der Art, der Ziele oder der Durchführungsbedingungen des Vorhabens vorgenommen wird, die seine ursprünglichen Ziele untergraben würde.

6.2 Zweckbindung

Zuwendungen kommen nur in Betracht, wenn der Zuwendungsempfänger die finanzielle Tragfähigkeit des Projekts sowie der daran anschließenden Folgekosten in Form von finanziellen Mitteln oder Mechanismen plausibel erklärt, um Betriebs- und Instandhaltungskosten während des Zweckbindungszeitraumes abzudecken.

6.3 Bewilligungszeitraum

Bei Vorhaben nach Nummer 2.2 werden Zuwendungen für innerhalb von höchstens drei Jahren abzuschließende Vorhaben im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bewilligt. Ausnahmen von diesem Bewilligungszeitraum sind im begründeten Einzelfall möglich.

6.4 Nutzungskonzept

Für Vorhaben nach Nummer 2.7 sind der Bewilligungsstelle ein Nutzungskonzept, eine Wirtschaftlichkeitsberechnung, eine geprüfte Rentabilitätsvorschau und die letzten drei vorhandenen Betriebsbilanzen einschließlich Anlageverzeichnissen vorzulegen.

6.5 technische Regelwerke

Die einschlägigen technischen Regelwerke, baulichen Anforderungen des Baurechts und der DIN- oder Europannormen sowie der Qualitätsstandards des Landes Sachsen-Anhalt sind in Abhängigkeit vom Vorhaben zu beachten.

6.6 Informations- und Kommunikationsmaßnahmen

Der Zuwendungsempfänger hat die Informations- und Kommunikationsmaßnahmen für Zuwendungen gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 sowie Anhang IX zur Verordnung (EU) 2021/1060 umzusetzen.

6.7 Mitwirkungspflichten

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, an der Überprüfung der Wirksamkeit der aus Mitteln des EFRE-finanzierten Förderprogrammes gemäß den Artikeln 18 und 40 bis 42 sowie 44 der Verordnung (EU) 2021/1060 mitzuwirken. Die konkreten Anforderungen für das Vorhaben sind im Zuwendungsbescheid geregelt.

6.8 Unternehmen in Schwierigkeiten

Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 werden nicht gefördert, es sei denn, dass eine Genehmigung für eine De-minimis-Beihilfe oder für befristete staatliche Beihilfen zur Bewältigung außergewöhnlicher Umstände erteilt wurde.

6.9 Beihilferechtliche Bestimmungen

Sofern die Zuwendung eine Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 202 vom 7. 6. 2016, S. 1) ist, sind für Vorhaben die nachfolgenden Voraussetzungen zu beachten. Dabei sind zusätzlich und vorrangig die in den Anlagen 1, 2 und 3 aufgeführten Festlegungen einzuhalten.

Liegt eine Beihilfe vor, so entscheidet die zuständige Bewilligungsstelle für jeden Förderfall nach welcher Vorschrift die Beihilfe zu gewähren ist und verantwortet die Einhaltung der beihilferechtlichen Erfordernisse.

6.9.1 De-minimis-Beihilfen – Allgemeiner Wirtschaftssektor

Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union können für Vorhaben nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen der Verordnung (EU) 2023/2831 gewährt werden.

6.9.2 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 – Allgemeiner Wirtschaftssektor

Sofern die Zuwendung eine Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ist, können für Vorhaben nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 Zuwendungen gewährt werden, wenn sie einen der in Anlage 2 oder Anlage 3 dargestellten Freistellungstatbestände erfüllen.

7. Anweisungen zum Verfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt, gegebenenfalls die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-Gk) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.1 Antragstellung

7.1.1 Die Investitionsbank Sachsen-Anhalt ist für alle Antragsteller die antragnehmende und Bewilligungsstelle.

7.1.2 Die Antragsunterlagen werden von der Bewilligungsstelle bereitgestellt und können unter <https://www.ib-sachsen-anhalt.de> abgerufen werden.

7.1.3 Abweichend von den VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO und den VV-Gk Nr. 1.3 zu § 44 LHO ist der frühestmögliche Beginn des Vorhabens der Zeitpunkt des Antragseingangs bei der Bewilligungsstelle. Aus dem förderunschädlichen Vorhabenbeginn zum Zeitpunkt des Antragseingangs kann kein Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung abgeleitet werden. Die Antragsteller tragen bis zur tatsächlichen Genehmigung des Vorhabens das volle Finanzierungsrisiko. Ein Vorhaben darf nicht gefördert werden, wenn es vor Antragseingang begonnen wurde. Die Bedingungen für einen förderunschädlichen Vorhabenbeginn ab Antragseingang sind mit den Antragsunterlagen bekannt zu geben.

7.1.4 Anträge auf Zuwendung müssen insbesondere folgende Angaben und Anlagen enthalten:

- a) genaue Bezeichnung des Antragstellers,
- b) Beschreibung des Vorhabens mit Festlegung seiner konkreten Ziele,

c) eine Erklärung darüber, ob die Förderung nach dieser Richtlinie Förderungen aufgrund anderer EU-, Bundes- oder Landesprogramme für denselben Förderzweck ergänzt (zum Beispiel fondsübergreifendes Projekt),

d) eine Erklärung, dass keine Doppelförderung vorliegt,

e) eine Erklärung, dass das Vorhaben von anderweitig geförderten Vorhaben abgegrenzt ist und die bewilligten Fördermittel von den übrigen Haushaltsmitteln getrennt bewirtschaftet werden,

f) einen Ausgaben- und Finanzierungsplan (einschließlich der Darstellung der pauschaliert geförderten Ausgaben) und Nachweis der Eigenmittel,

g) eine Erklärung, dass bis zur Antragstellung mit dem Vorhaben noch nicht begonnen worden ist,

h) ein Nachweis darüber, ob der Antragssteller allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes berechtigt ist (Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes),

i) Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Steuer-Identifikationsnummer,

j) Vereine, Verbände, juristische Personen des Privatrechts, Personengesellschaften (bei Handelsgesellschaften) und Unternehmen (bei Kaufleuten) haben mit dem Antrag einen aktuellen vollständigen Registerauszug (Vereinsregister, Handelsregister oder ähnliches) einzureichen,

k) Angaben zur Einstufung als kleines oder mittleres Unternehmen (KMU-Erklärung) bei betroffenen Unternehmen,

l) bei Ausgaben nach Nummer 5.5.3 sind der Bewilligungsstelle mit der Antragstellung zur Plausibilisierung der Ausgaben Unterlagen in Form von zum Beispiel Auftragswertschätzungen, Angeboten oder Preisrecherchen vorzulegen.

Die Vorlage weiterer Unterlagen ergibt sich aus den Zuwendungsvoraussetzungen.

7.2 Bewilligung

7.2.1 Zweckgebundene Spenden und weitere zusätzliche Mittel können vollständig dem Eigenanteil des Zuwendungsempfängers zugerechnet werden, sofern die Vorgaben der weiteren Mittelgeber nicht entgegenstehen. Die Zuwendung verringert sich im Falle einer nach der Bewilligung eingegangenen zweckgebundenen Spende nur um den Betrag, der die Gesamtsumme der zuwendungsfähigen Ausgaben, bezogen auf die insgesamt für das Vorhaben zur Verfügung stehenden Mittel, übersteigt. Die jeweils zu berücksichtigenden Spenden sowie die Eigenmittel sind sowohl im Finanzierungsplan als auch im Verwendungsnachweis getrennt auszuweisen.

7.2.2 Die Ausgaben nach Nummer 5.5.3 werden mit den Inhalten der Vorhabenbeschreibung und Auftragswertschätzungen oder Angeboten oder Preisrecherchen plausibilisiert. Der Haushaltsplanentwurf wird anhand der plausibilisierten Angaben genehmigt. Auf dieser Basis wird der Pauschalbetrag festgelegt.

7.2.3 Der Zuwendungsempfänger hat die eindeutige Identifizierbarkeit der Finanzvorgänge seines Vorhabens sicherzustellen. Zu diesem Zweck sind bei der Durchführung des Vorhabens entweder eine separate Rechnungsführung oder ein geeigneter Rechnungsführungscode zu verwenden.

7.2.4 Bei der Vergabe von Aufträgen sind die Bestimmungen nach den ANBest-P und ANBest-Gk einzuhalten. Bei Aufträgen bis 5 000 Euro ohne Umsatzsteuer ist vom Zuwendungsempfänger die Kostenplausibilität unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit durch Preisvergleiche von mindestens drei Anbietern nachzuweisen. Die Nummern 3.1 bis 3.3 der ANBest-P und die Nachweispflicht in Satz 2 gelten nicht für Ausgaben, welche in Form eines Pauschalbetrages im Sinne von Artikel 53 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2021/1060 gefördert werden. Verstöße gegen die Vergabevorschriften können zur Kürzung oder zur Rückforderung der Zuwendung führen.

7.2.5 Der Informationsaustausch zwischen der Bewilligungsstelle und den Zuwendungsempfängern ist elektronisch über das Kundenportal der Investitionsbank Sachsen-Anhalt vorzunehmen. Ausnahmen können nur zugelassen werden, wenn ein Zuwendungsempfänger ausdrücklich den Informationsaustausch in Papierform beantragt und begründet. Die Regelungen zur Bekanntgabe von elektronischen Bescheiden nach § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 41 Abs. 2a des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.

7.3 Auszahlung

7.3.1 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides.

7.3.2 Zahlungsanträge für Ausgaben nach Nummer 5.5.3 (Haushaltsplanentwurf)

Die Auszahlung der als Pauschalbetrag bewilligten Fördermittel gemäß Nummer 5.5.3 erfolgt auf der Grundlage eines von der Bewilligungsstelle festzulegenden Meilensteinplans mit Auszahlungsterminen. Nummer 1.4 der ANBest-P oder Nummer 1.2 der ANBest-Gk sind nicht anzuwenden.

Bei nach Nummer 5.5.3 geförderten Ausgaben ist zu jedem Auszahlungsantrag darzulegen, dass der Umfang der durchgeführten Maßnahme dem der Kalkulation des Haushaltsplanes zugrundeliegenden Umfang entspricht. Dafür sind zu jedem Auszahlungsantrag Nachweise zum Zwischenstand des Projektfortschritts zu erbringen.

7.3.3 Zahlungsanträge für Ausgaben, die nicht nach Nummer 5.5.3 gefördert werden

Abweichend von den VV Nr. 7.4 zu § 44 LHO oder den VV-Gk Nr. 7.4 zu § 44 LHO können bei der Bewilligungsstelle zwei Zahlungsanträge pro Kalenderhalbjahr gestellt werden. Die Mittel werden erst nach Vorlage bezahlter Rechnungen ausgezahlt (Erstattungsprinzip).

7.4 Verwendungsnachweise

7.4.1 Abweichend von Nummer 6.4 und 6.5 der ANBest-P und Nummer 6.4 und 6.5 der ANBest-Gk wird bei der Abrechnung von Pauschalen auf einen detaillierten Nachweis der Kosten verzichtet. Bei den nach Nummer 5.5.3 geförderten Ausgaben erfolgt der zahlenmäßige Nachweis daher nicht aufgrund der tatsächlich getätigten Ausgaben. Mit dem Endverwendungsnachweis sind neben dem Sachbericht Nachweise über die tatsächliche Durchführung des geförderten Vorhabens und für die Erreichung des Verwendungszwecks vorzulegen. Die mit den Auszahlungsanträgen bereits vorgelegten Nachweise werden gleichzeitig für die Verwendungsnachweisprüfung anerkannt.

7.4.2 Abweichend von Nummer 6.1 der ANBest-P und Nummer 6.1 der ANBest-Gk ist der Verwendungsnachweis (Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis) spätestens innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende des Vorhabens in elektronischer Form bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Mit dem Verwendungsnachweis ist auch über das tatsächliche Datum, an dem das Vorhaben physisch abgeschlossen oder vollständig durchgeführt worden ist, zu informieren.

7.4.3 Für Vorhaben nach Nummer 2.2 Buchst. a sind bei der Bewilligungsstelle mit dem Verwendungsnachweis alle fachtechnischen Berichte und sonstige das Vorhaben betreffende Unterlagen einfach zu übergeben.

7.5 Aufbewahrung und Prüfungsrechte

7.5.1 Sämtliche Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen der geförderten Vorhaben sind mindestens für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 31. Dezember des Jahres, in dem die Bewilligungsstelle die letzte Zahlung an den Zuwendungsempfänger entrichtet hat, aufzubewahren. Die genannte Frist wird durch Gerichtsverfahren oder auf Ersuchen der Europäischen Kommission unterbrochen. Über das konkrete Fristende und gegebenenfalls eintretende Unterbrechungen ist der Zuwendungsempfänger zu informieren. Davon unberührt bleiben längere Aufbewahrungsfristen nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften.

7.5.2 Der Europäische Gerichtshof, der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, der Landesrechnungshof und die für die Förderung aus dem EFRE eingerichteten EU-Behörden (die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF sowie die Bescheinigungs- und die Prüfbehörde) sind jederzeit berechtigt, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendungen durch Kontrollmaßnahmen (zum Beispiel durch Besichtigung an Ort und Stelle, Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen) zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse einzuholen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die für das Vorhaben maßgeblichen Auskünfte zu erteilen. Die Prüfrechte nationaler Prüfstellen und das gemäß § 91 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt bestehende Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes bleiben davon unberührt.

8. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Erl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2028 außer Kraft.

An
die Investitionsbank Sachsen-Anhalt

Anlage 1

(zu Nummer 5.4 Satz 2 und Nummer 6.9 Abs. 1 Satz 2)

Beihilfen nach Nummer 6.9.1

Soweit die Förderung nach dieser Richtlinie als Gewährung von De-minimis-Beihilfen nach der in dieser Richtlinie benannten Verordnung (EU) 2023/2831 erfolgt, sind zusätzlich und vorrangig folgende De-minimis-spezifische Festlegungen einzuhalten:

1. Förderzeitraum

Die Förderung ist zulässig bis längstens zum 31. Dezember 2028.

2. Förderausschlüsse

Die Förderung ist ausgeschlossen im Hinblick auf

- a) Beihilfen an Unternehmen, die in der Primärproduktion von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätig sind;
- b) Beihilfen für Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen tätig sind, sofern der Beihilfebetrags auf der Grundlage des Preises oder der Menge der gekauften oder in Verkehr gebrachten Erzeugnisse festgesetzt wird,
- c) Beihilfen an Unternehmen, die in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind,
- d) Beihilfen an Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind;
 - aa) wenn sich der Beihilfebetrags nach dem Preis oder der Menge der bei Primärerzeugern erworbenen oder von dem betreffenden Unternehmen vermarkteten Erzeugnisse richtet, oder
 - bb) wenn die Beihilfe an die Bedingung geknüpft ist, dass sie ganz oder teilweise an Primärerzeuger weitergegeben wird;
- e) Beihilfen für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Ausfuhren in Mitgliedstaaten oder Drittstaaten, das heißt Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, mit dem Aufbau und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes

oder mit anderen laufenden Ausgaben für exportbezogene Tätigkeiten im Zusammenhang stehen;

- f) Beihilfen, die davon abhängig sind, dass heimische Waren und Dienstleistungen Vorrang vor eingeführten Waren und Dienstleistungen erhalten.

Ist ein Unternehmen sowohl in einem der in Absatz 1 Buchst. a, b, c oder d genannten Bereichen als auch in einem oder mehreren anderen Bereichen im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2023/2831 tätig oder übt andere Tätigkeiten im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2023/2831 aus, so gilt die Verordnung (EU) 2023/2831 für Beihilfen, die für letztere Bereiche oder Tätigkeiten gewährt werden, sofern der betreffende Mitgliedstaat durch geeignete Mittel wie die Trennung der Tätigkeiten oder der Buchführung sicherstellt, dass die Tätigkeiten in den von der Verordnung (EU) 2023/2831 ausgenommenen Bereichen nicht durch im Einklang mit der Verordnung (EU) 2023/2831 gewährte De-minimis-Beihilfen unterstützt werden.

3. Begriffsbestimmungen

Es gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „landwirtschaftliche Erzeugnisse“: die in Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union aufgeführten Erzeugnisse mit Ausnahme der Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur im Geltungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates (ABl. L 354 vom 28. 12. 2013, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/560 (ABl. L 130 vom 24. 4. 2020, S. 11);
- b) „landwirtschaftliche Primärproduktion“: die Erzeugung von in Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union aufgeführten Erzeugnissen des Bodens und der Viehzucht, ohne weitere Vorgänge, die die Beschaffenheit solcher Erzeugnisse verändern;
- c) „Verarbeitung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses“: jede Einwirkung auf ein landwirtschaftliches Erzeugnis, deren Ergebnis ebenfalls ein landwirtschaftliches Erzeugnis ist, ausgenommen in einem landwirtschaftlichen Betrieb erfolgende Tätigkeiten zur Vorbereitung eines tierischen oder pflanzlichen Erzeugnisses für den Erstverkauf;
- d) „Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse“: das Lagern, Feilhalten oder Anbieten zum Verkauf, die Abgabe oder jede andere Form des Inverkehrbringens eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses, ausgenommen der Erstverkauf durch den Primärerzeuger an Wiederverkäufer oder Verarbeiter und jede Tätigkeit, die ein Erzeugnis für diesen Erstverkauf vorbereitet; der Verkauf durch einen Primärerzeuger an Endverbraucher gilt als Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, wenn er in gesonderten, für diesen Zweck vorgesehenen Räumlichkeiten erfolgt;
- e) „Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur“: die Erzeugnisse gemäß Artikel 5 Buchst. a und b der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013;

- f) „Primärproduktion von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen“: sämtliche Schritte im Zusammenhang mit dem Fang, der Aufzucht oder der Haltung von Wasserorganismen, sowie Tätigkeiten im Betrieb oder an Bord, die zur Vorbereitung eines Tieres oder einer Pflanze für den Erstverkauf erforderlich sind, einschließlich Zerlegen, Filetieren oder Einfrieren sowie Erstverkauf an Wiederverkäufer oder Verarbeiter;
- g) „Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur“: sämtliche Schritte, einschließlich Behandlung, Bearbeitung und Umwandlung, die nach der Anlandung oder im Fall von Aquakultur der Ernte vorgenommen werden und deren Ergebnis ein Verarbeitungserzeugnis ist, sowie der Vertrieb des Erzeugnisses;
- h) „Finanzintermediär“: Finanzinstitute, die einen Erwerbszweck verfolgen, ungeachtet ihrer Form und Eigentumsverhältnisse; öffentliche Förderbanken oder -institute entsprechen dieser Definition nicht, wenn sie als Bewilligungsbehörden tätig sind und keine Quersubventionierung der auf eigenes Risiko und eigene Rechnung ausgeübten Tätigkeiten erfolgt;
- i) „ein einziges Unternehmen“: alle Unternehmen, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:
- aa) ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
 - bb) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;
 - cc) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
 - dd) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes oder mehrere andere Unternehmen zueinander in mindestens einer der Beziehungen gemäß den Buchstaben aa bis dd stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.

4. Förderhöchstbetrag

Die Gesamtsumme der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Jahren 300 000 Euro nicht überschreiten. Als Gewährungszeitpunkt einer De-minimis-Beihilfe gilt der Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen einen Rechtsanspruch auf die Beihilfe erwirbt, und zwar unabhängig davon, wann die De-minimis-Beihilfe tatsächlich an das Unternehmen ausbezahlt wird. Der Höchstbetrag gilt für De-minimis-Beihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung und unabhängig

davon, ob die gewährte Beihilfe ganz oder teilweise aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird.

Wird der in Absatz 1 genannte einschlägige Höchstbetrag durch die Gewährung neuer De-minimis-Beihilfen überschritten, darf diese Richtlinie für keine der neuen Beihilfen in Anspruch genommen werden.

Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen zuvor gewährt wurden, herangezogen werden, um zu ermitteln, ob eine neue De-minimis-Beihilfe für das neue oder das übernehmende Unternehmen zu einer Überschreitung des einschlägigen Höchstbetrags führt.

Wird ein Unternehmen in zwei oder mehr separate Unternehmen aufgespalten, so werden alle De-minimis-Beihilfen, die dem Unternehmen vor der Aufspaltung gewährt wurden, demjenigen Unternehmen zugewiesen, dem die Beihilfen zugutekommen, also grundsätzlich dem Unternehmen, das die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist eine solche Zuweisung nicht möglich, so werden die De-minimis-Beihilfen den neuen Unternehmen auf der Grundlage des Buchwerts ihres Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung anteilig zugewiesen.

5. Förderung als verlorener Zuschuss

Die Förderung ist auf die Gewährung eines (verlorenen) Zuschusses begrenzt. Insoweit bezieht sich der in Nummer 4 festgesetzte Höchstbetrag auf den Fall einer Barzuwendung. Bei den eingesetzten Beträgen sind die Bruttobeträge, das heißt die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben, zugrunde zu legen. In mehreren Tranchen gezahlte Beihilfen werden zum Zeitpunkt ihrer Gewährung abgezinst. Der Zinssatz, der für die Abzinsung und die Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents anzusetzen ist, ist der zum Zeitpunkt der Gewährung geltende Abzinsungssatz.

6. Kumulierung

Nach dieser Richtlinie gewährte De-minimis-Beihilfen dürfen mit nach der Verordnung (EU) 2023/2832 gewährten De-minimis-Beihilfen kumuliert werden. De-minimis-Beihilfen nach dieser Richtlinie dürfen bis zu dem in Nummer 4 festgesetzten Höchstbetrag mit De-minimis-Beihilfen nach anderen De-minimis-Verordnungen kumuliert werden.

De-minimis-Beihilfen dürfen weder mit staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten noch mit staatlichen Beihilfen für dieselbe Risikofinanzierungsmaßnahme kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die höchste einschlägige Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrag, die oder der im Einzelfall in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder einem Beschluss der Kommission festgelegt ist, überschritten wird. De-minimis-Beihilfen, die nicht in Bezug auf bestimmte beihilfefähige Kosten gewährt werden und keinen solchen Kosten zugewiesen werden können, dürfen mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, die auf der Grundlage einer Gruppenfreistellungsverordnung oder eines Beschlusses der Kommission gewährt wurden.

7. Besonderes Verfahren

Die gewährte De-minimis-Beihilfe wird, unter Angabe des Beihilfeempfängers, des Beihilfebetrages, des Tages der Gewährung, der Bewilligungsbehörde, des Beihilfeinstrumentes und des betroffenen Wirtschaftszweiges auf der Grundlage der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Union („NACE-Klassifikation“), innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Gewährung der Beihilfe in einem zentralen Register, welches für die Öffentlichkeit zugänglich ist, erfasst.

Von der vorgenannten Erfassung kann bei De-minimis-Beihilfen, welche bei einem einzigen Unternehmen in einem Zeitraum von drei Jahren nicht mehr als 1 000 Euro betragen, abgesehen werden.

Die Bewilligungsstelle gewährt eine neue De-minimis-Beihilfe erst, nachdem sie sich vergewissert hat, dass dadurch der Betrag der dem betreffenden Unternehmen insgesamt gewährten De-minimis-Beihilfen, den in Nummer 4 genannten Höchstbetrag nicht übersteigt und sämtliche Voraussetzungen der Verordnung (EU) 2023/2831 erfüllt sind.

8. Übergangsbestimmungen

Solange das Zentralregister noch nicht eingerichtet ist oder noch keinen Zeitraum von drei Jahren abdeckt, hat das betreffende Unternehmen vor Gewährung der Beihilfe seinerseits schriftlich oder in elektronischer Form jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die es in den letzten drei Jahren erhalten hat. Beabsichtigt die Bewilligungsstelle, einem Unternehmen eine De-minimis-Beihilfe zu gewähren, teilt die Bewilligungsstelle dem Unternehmen schriftlich oder in elektronischer Form die voraussichtliche Höhe der Beihilfe (ausgedrückt als Bruttosubventionsäquivalent) mit und setzt es unter ausdrücklichen Verweis auf die hier zugrunde liegende De-minimis-Verordnung der Europäischen Kommission mit Angabe ihres Titels und der Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union davon in Kenntnis, dass es sich um eine De-minimis-Beihilfe handelt.

Dem Unternehmen kann alternativ ein Festbetrag mitgeteilt werden, der dem auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 gewährten Beihilfehöchstbetrag entspricht. In diesem Fall ist für die Feststellung, ob der Beihilfehöchstbetrag nach Nummer 4 eingehalten worden ist, dieser Festbetrag maßgebend.

9. Dokumentationspflicht

Die Bewilligungsstelle sammelt und registriert sämtliche mit der Anwendung dieser Anlage zusammenhängenden Informationen. Die Aufzeichnungen müssen Aufschluss darüber geben, ob die Bedingungen für die Anwendung der Verordnung (EU) 2023/2831 erfüllt worden sind. Die Aufzeichnungen über De-minimis-Einzelbeihilfen sind vom Zeitpunkt ihrer Gewährung an zehn Jahre lang aufzubewahren; bei Beihilferegelungen beträgt die Aufbewahrungsfrist zehn Jahre ab dem Zeitpunkt, zu dem letztmals eine Einzelbeihilfe nach dieser Richtlinie gewährt wurde. Die Bewilligungsstelle übermittelt über das Ministerium und das für die Notifizierung zuständige Bundesministerium an

die Europäische Kommission auf deren schriftliches Ersuchen hin innerhalb von 20 Arbeitstagen oder einer von ihr in dem Auskunftersuchen festgesetzten längeren Frist alle Informationen, die diese benötigt, um zu beurteilen, ob die Verordnung (EU) 2023/2831 eingehalten wurde.

Anlage 2

(zu Nummer 5.4 Satz 2, Nummer 6.9 Abs. 1 Satz 2 und Nummer 6.9.2)

Beihilfen nach Nummer 6.9.2

Soweit die Förderung nach dieser Richtlinie als Gewährung einer Beihilfe erfolgt, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 von einem Genehmigungsverfahren freigestellt ist, sind zusätzlich und vorrangig folgende spezifische Festlegungen einzuhalten:

1. Förderzeitraum

Die Förderung ist zulässig bis längstens zum 30. Juni 2027.

2. Förderausschlüsse

Die Förderung ist ausgeschlossen im Hinblick auf

- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Definition in Artikel 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014;
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Festlegung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind;
- Unternehmen in der Fischerei und Aquakultur im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013, ausgenommen Ausbildungsbeihilfen, Beihilfen zur Erschließung von KMU-Finanzierungen, Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen, Innovationsbeihilfen für kleine und mittlere Unternehmen, Beihilfen für benachteiligte Arbeitnehmer und Arbeitnehmer mit Behinderungen, regionale Investitionsbeihilfen für Gebiete in äußerster Randlage und regionale Betriebsbeihilferegelungen, Beihilfen für Projekte der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen lokalen Entwicklung, Beihilfen für Projekte der europäischen territorialen Zusammenarbeit, Beihilfen in Form von Umweltsteuerermäßigungen nach Artikel 15 Abs. 1 Buchst. f und Artikel 15 Abs. 3 der Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (ABl. L 283 vom 31. 10. 2003, S. 51), zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2521 (ABl. L 326 vom 21. 12. 2022, S. 57), Beihilfen im Rahmen von aus dem Fonds „InvestEU“ unterstützten Finanzprodukten, mit Ausnahme der in Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (ABl. L 190 vom 28. 6. 2014, S. 45), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/2391

(ABl. L, 2023/2391, 5. 10. 2023), aufgeführten Vorhaben, Beihilfen für Kleinunternehmen in Form öffentlicher Eingriffe bezüglich der Strom-, Erdgas- oder Wärmeversorgung im Sinne von Artikel 19c der Verordnung (EU) 651/2014, Beihilfen für kleine und mittlere Unternehmen in Form befristeter öffentlicher Eingriffe bezüglich der Versorgung mit Strom, Gas oder aus Erdgas oder Strom erzeugter Wärme zur Abfederung der durch den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine bedingten Preiserhöhungen im Sinne von Artikel 19d der Verordnung (EU) 651/2014;

- d) Beihilfen für die Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse;
- e) Unternehmen in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
 - aa) wenn sich der Beihilfebetrag nach dem Preis oder der Menge der bei Primärerzeugern erworbenen oder von den betreffenden Unternehmen vermarkteten Erzeugnisse richtet oder
 - bb) wenn die Beihilfe an die Bedingung geknüpft ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird;
- f) Beihilfen zur Erleichterung der Stilllegung nicht wettbewerbsfähiger Steinkohlebergwerke im Sinne des Beschlusses 2010/787/EU des Rates.

Ist ein Unternehmen sowohl in den nach Absatz 1 Buchst. c, d oder e ausgeschlossenen Bereichen als auch in anderen nicht ausgeschlossenen Bereichen tätig, gilt diese Richtlinie für Zuwendungen, die für die letztgenannten Bereiche oder Tätigkeiten gewährt werden, sofern durch geeignete Mittel wie die Trennung der Tätigkeiten oder die Zuweisung der Kosten sichergestellt ist, dass die im Einklang mit dieser Richtlinie gewährten Zuwendungen nicht den Tätigkeiten in den ausgeschlossenen Bereichen zugutekommen.

3. Weitere Zuwendungsvoraussetzungen

Diese Richtlinie gilt nicht für Beihilfemaßnahmen, die als solche, durch die mit ihnen verbundenen Bedingungen oder durch ihre Finanzierungsmethode zu einem nicht abtrennbaren Verstoß gegen Unionsrecht führen, insbesondere dürfen Zuwendungen nicht davon abhängig gemacht werden, dass

- a) der Zuwendungsempfänger seinen Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat hat oder überwiegend in diesem Mitgliedstaat niedergelassen ist; es kann jedoch verlangt werden, dass der Zuwendungsempfänger zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe eine Betriebsstätte oder Niederlassung in dem die Zuwendung gewährenden Mitgliedstaat hat;
- b) heimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten;
- c) der Zuwendungsempfänger einheimische Waren verwendet oder einheimische Dienstleistungen in Anspruch nimmt;
- d) die Ergebnisse von Forschung, Entwicklung und Innovation von den Zuwendungsempfängern nicht in anderen Mitgliedstaaten genutzt werden dürfen;

e) Zuwendungen ausgeschlossen sind für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Ausfuhren in Drittländer oder Mitgliedstaaten; dies gilt insbesondere für Zuwendungen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, dem Aufbau oder dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder anderen laufenden Kosten in Verbindung mit der Ausfuhrtätigkeit zusammenhängen.

4. Kumulierung

Nach dieser Richtlinie gewährte Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, können kumuliert werden mit

- a) anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen;
- b) anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach dieser Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten wird.

Beihilfen für CLLD- und EIP-Projekte, Projekte der europäischen territorialen Zusammenarbeit, Risikofinanzierungsbeihilfen, Risikofinanzierungsbeihilfen für kleine und mittlere Unternehmen in Form von Steueranreizen für private Investoren, die natürliche Personen sind, Beihilfen für Unternehmensneugründungen und Beihilfen für auf kleine und mittlere Unternehmen spezialisierte Handelsplattformen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, können mit anderen staatlichen Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, kumuliert werden. Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, können mit anderen staatlichen Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, kumuliert werden, und zwar bis zu der für den jeweiligen Sachverhalt einschlägigen Obergrenze für die Gesamtfinanzierung, die im Einzelfall in der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 oder einer anderen Gruppenfreistellungsverordnung oder in einem Beschluss der Kommission festgelegt ist.

Nach dieser Richtlinie gewährte Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, können mit anderen Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, kumuliert werden, sofern diese Beihilfen der Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaates im Sinne von Artikel 107 Abs. 3 Buchst. b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dienen und durch einen Beschluss der Kommission genehmigt wurden

Nach dieser Richtlinie gewährte Beihilfen dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die in Kapitel III der Verordnung (EU) 651/2014 festgelegten Beihilfeintensitäten oder Beihilfehöchstbeträge überschritten werden.

Abweichend von Nummer 4 Abs. 1 Buchst. b können Beihilfen in Form von Lohnkostenzuschüssen für die Beschäftigung von Arbeitnehmern mit Behinderungen und Bei-

hilfen zum Ausgleich der durch die Beschäftigung von Arbeitnehmern mit Behinderungen verursachten Mehrkosten zugunsten von Arbeitnehmern mit Behinderungen mit anderen nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 freigestellten Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten über die höchste nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 geltende Obergrenze hinaus kumuliert werden, solange diese Kumulierung nicht zur einer Beihilfeintensität führt, die 100 v. H. der einschlägigen, während der Beschäftigung der betreffenden Arbeitnehmer anfallenden Kosten übersteigt.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung ist auf die genannten Freistellungstatbestände begrenzt. Als beihilferechtliche Obergrenzen für das Bruttosubventionsäquivalent oder den maximalen Beihilfebetrug gelten die jeweils maximalen Beträge der Beihilfen gemäß Anlage 3.

Zudem gelten die jeweils maximalen Beträge der Subvention (Anmeldeschwelle) gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Sofern die in dieser Nummer genannten Äquivalente und Schwellen im jeweiligen Fördervorhaben eingeschränkt werden, gelten diese einschränkende Regelungen.

Beihilfen für Kosten von kleinen und mittleren Unternehmen, die teilnehmen an CLLD-Projekten, die im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums als „lokale Entwicklung LEADER“ bezeichnet werden und der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 oder der Verordnung (EU) 2021/1060 zuzuordnen sind, sowie Beihilfen für Projekte operationeller Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaften (EIP), die Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 zuzuordnen sind, sind im Sinne von Artikel 107 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union freigestellt, sofern die Voraussetzungen des Artikels 19a und des Kapitels I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 erfüllt sind.

In Artikel 35 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 oder in Artikel 34 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 aufgeführte Kosten sind bei CLLD-Projekten und Projekten operationeller Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaften beihilfefähig:

- a) Kosten für vorbereitende Unterstützung, Kapazitätsaufbau, Schulung und Vernetzung im Hinblick auf die Vorbereitung und Umsetzung einer CLLD-Strategie oder eines Projekts operationeller Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaften;
- b) Umsetzung genehmigter Vorhaben;
- c) Vorbereitung und Durchführung von Kooperationsmaßnahmen der Gruppe;
- d) mit der Verwaltung der Durchführung der CLLD-Strategie oder des Projekts operationeller Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaften verbundene laufende Kosten;

- e) Aktivierung der Akteure der Europäischen Innovationspartnerschaften und Sensibilisierung für eine CLLD-Strategie, damit der Austausch zwischen den Beteiligten im Hinblick auf die Bereitstellung von Informationen und die Förderung der Strategie und der Projekte erleichtert wird und damit potenzielle Beihilfeempfänger im Hinblick auf die Entwicklung von Vorhaben und die Stellung von Anträgen unterstützt werden.

Die Beihilfeintensität darf die in den fondsspezifischen Verordnungen zur Förderung von CLLD-Projekten und Projekten operationeller Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaften festgelegten Höchstsätze für die Kofinanzierung nicht überschreiten.

Sofern die in dieser Nummer genannten Äquivalente und Schwellen im Richtlinientext eingeschränkt wurden, gelten die einschränkende Regelungen des Richtlinientextes.

Beihilfen für Unternehmen, die an CLLD-Projekten oder Projekten operationeller Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaften nach Artikel 19a Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 teilnehmen oder davon profitieren, sind im Sinne von Artikel 107 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union freigestellt, sofern die Voraussetzungen des Artikels 19a Abs. 1 und des Kapitels I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 erfüllt sind.

Der nach Artikel 19a der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 pro Projekt gewährte Gesamtbetrag darf bei CLLD-Projekten 200 000 Euro und bei Projekten operationeller Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaften 350 000 Euro nicht überschreiten.

6. Besonderheiten zum Verfahren

Vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit hat der Zuwendungsempfänger einen schriftlichen Antrag zu stellen, der mindestens die folgenden Angaben enthält:

- a) Name und Größe des Unternehmens,
- b) Beschreibung des Vorhabens mit Angaben zum Beginn und Abschluss des Vorhabens,
- c) Standort des Vorhabens,
- d) Kosten des Vorhabens,
- e) Art der beantragten Beihilfe (zum Beispiel Zuschuss, Darlehen, Garantie, rückzahlbarer Vorschuss),
- f) Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierungen.

Auf dieses Erfordernis kann bei Gewährung von Beihilfen nach den in Anlage 3 genannten Artikeln verzichtet werden, sofern die Voraussetzungen dieser Artikel erfüllt sind.

Der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, dass ab einer Höhe der Förderung von 100 000 Euro weitreichende Informations- und Veröffentlichungspflichten einzuhalten sind. Diese umfassen unter anderem die Veröffent-

lichung des Namens des Zuwendungsempfängers und der Unternehmensgruppe der er angehört, die Art des Unternehmens (kleines, mittleres oder großes Unternehmen), des Wirtschaftszweiges, die volle Höhe des Beihilfeelementes und weiterer relevanter Daten auf einer Website, die jedem Interessierten ohne Einschränkungen zugänglich ist.

Die Bewilligungsstelle führt ausführliche Aufzeichnungen mit den Informationen und einschlägigen Unterlagen, die notwendig sind, um feststellen zu können, dass alle Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 erfüllt sind. Diese Aufzeichnungen sind ab dem Tag, an dem die letzte Beihilfe auf der Grundlage dieser Richtlinie gewährt wurde, zehn Jahre lang aufzubewahren. Die Bewilligungsstelle

übermittelt dem Ministerium der Finanzen oder dem für Beihilfenrecht zuständigen Ministerium auf dessen schriftliche Anfrage zeitnah alle erforderlichen Unterlagen, insbesondere die oben genannten Aufzeichnungen.

Es ist zu gewährleisten, dass die Berichtspflichten gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 eingehalten werden. Hierzu gehört insbesondere die elektronische Übermittlung der Kurzbeschreibung gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Inkrafttreten dieser Richtlinie (sogenannte Blitzmeldung). Das diesbezügliche Verfahren ist mit dem zuständigen Referat des Ministeriums für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt abzustimmen.

Anlage 3

(zu Nummer 5.4 Satz 2, Nummer 6.9 Abs. 1 Satz 2 und Nummer 6.9.2)

Fördergegenstand laut Richtlinie/Freistellungstatbestand gemäß der Verordnung (EU) Nr. 651/2014	Beihilfefähige Ausgaben	Maximale Beihilfeintensität/ maximaler Beihilfebetrag
<p>Investitionen in die kulturelle Infrastruktur (Bau- und Ausstattungsmaßnahmen) mit dem Ziel der Verbesserung der Bedingungen der Nutzung der Kultureinrichtungen für die Bevölkerung und für Kulturtouristen</p> <p>Artikel 53 Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes</p>	<p>Bei Investitionsbeihilfen sind die Kosten von Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte beihilfefähig und zwar unter anderem</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Kosten für den Bau, die Modernisierung, den Erwerb, die Erhaltung oder die Verbesserung von Infrastruktur, wenn jährlich mindestens 80 v. H. der verfügbaren Nutzungszeiten oder Räumlichkeiten für kulturelle Zwecke genutzt werden, b) die Kosten für den Erwerb, einschließlich Leasing, Besitzübertragung und Verlegung von kulturellem Erbe, c) die Kosten für den Schutz, die Bewahrung, die Restaurierung oder die Sanierung von materiellem und immateriellem Kulturerbe, einschließlich zusätzlicher Kosten für die Lagerung unter geeigneten Bedingungen, Spezialwerkzeuge und Materialien sowie der Kosten für Dokumentation, Forschung, Digitalisierung und Veröffentlichung, d) die Kosten für die Verbesserung des Zugangs der Öffentlichkeit zum Kulturerbe, einschließlich der für die Digitalisierung und andere neue Technologien anfallenden Kosten und der Kosten für die Verbesserung des Zugangs von Personen mit besonderen Bedürfnissen (insbesondere Rampen und Aufzüge für Menschen mit Behinderungen, Hinweise in Brailleschrift und Hands-on-Exponate in Museen) und für die Förderung der kulturellen Vielfalt in Bezug auf Präsentationen, Programme und Besucher, e) die Kosten für Kulturprojekte und kulturelle Aktivitäten, Kooperations- und Austauschprogramme sowie Stipendien einschließlich der Kosten für das Auswahlverfahren und für Werbemaßnahmen sowie der unmittelbar durch das Projekt entstehenden Kosten. <p>Bei Betriebsbeihilfen sind folgende Kosten beihilfefähig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Kosten der kulturellen Einrichtungen oder Kulturerbestätten für fortlaufende oder regelmäßige Aktivitäten wie Ausstellungen, Aufführungen, Veranstaltungen oder vergleichbare kulturelle Aktivitäten im normalen Betrieb, 	<p>Bei Investitionsbeihilfen darf der Beihilfebetrags nicht höher sein als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition. Der Betriebsgewinn wird vorab, auf der Grundlage realistischer Projektionen, oder über einen Rückforderungsmechanismus von den beihilfefähigen Kosten abgezogen. Der Betreiber der Infrastruktur darf einen angemessenen Gewinn für den betreffenden Zeitraum einbehalten.</p> <p>Bei Betriebsbeihilfen darf der Beihilfebetrags nicht höher sein als der Betrag, der erforderlich ist, um Betriebsverluste und einen angemessenen Gewinn für den betreffenden Zeitraum zu decken. Dies ist vorab, auf der Grundlage realistischer Projektionen, oder über einen Rückforderungsmechanismus zu gewährleisten.</p> <p>Bei Beihilfen von nicht mehr als 2,2 Millionen Euro kann der Beihilfehöchstbetrag alternativ zur Anwendung der hier genannten Methoden für Investitions- und Betriebsbeihilfen auf 80 v. H. der beihilfefähigen Kosten festgesetzt werden.</p> <p>Für Tätigkeiten der Verfassung, Bearbeitung, Produktion, des</p>

Fördergegenstand laut Richtlinie/Freistellungstatbestand gemäß der Verordnung (EU) Nr. 651/2014	Beihilfefähige Ausgaben	Maximale Beihilfeintensität/ maximaler Beihilfebetrag
	<p>b) die Kosten für Tätigkeiten im Bereich der kulturellen und künstlerischen Bildung sowie für die Förderung des Verständnisses für die Bedeutung des Schutzes und der Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen durch Bildungsprogramme oder Programme zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit, unter anderem unter Einsatz neuer Technologien,</p> <p>c) die Kosten für die Verbesserung des Zugangs der Öffentlichkeit zu kulturellen Einrichtungen oder Kulturerbestätten, einschließlich der Kosten für die Digitalisierung und den Einsatz neuer Technologien sowie der Kosten für die Verbesserung des Zugangs für Personen mit Behinderungen,</p> <p>d) die Betriebskosten, die unmittelbar mit dem Kulturprojekt oder der kulturellen Aktivität zusammenhängen, wie unmittelbar mit dem Kulturprojekt oder der kulturellen Aktivität verbundene Miet- oder Leasingkosten für Immobilien und Kulturstätten, Reisekosten oder Kosten für Materialien und Ausstattung, Gerüste für Ausstellungen und Bühnenbilder, Leihe, Leasing und Wertverlust von Werkzeugen, Software und Ausrüstung, Kosten für den Zugang zu urheberrechtlich und durch andere Immaterialgüterrechte geschützten Inhalten, Werbekosten und sonstige Kosten, die unmittelbar durch das Projekt oder die Aktivität entstehen; die Abschreibungs- und Finanzierungskosten sind nur dann beihilfefähig, wenn sie nicht Gegenstand einer Investitionsbeihilfe sind,</p> <p>e) die Kosten für Personal, das für die kulturelle Einrichtung, die Kulturerbestätte oder ein Kulturprojekt arbeitet,</p> <p>f) die Kosten für Beratungs- und Unterstützungsdienstleistungen externer Beratungs- und Dienstleistungsunternehmen, die unmittelbar mit dem Projekt in Verbindung stehen.</p> <p>Bei Tätigkeiten der Verfassung, Bearbeitung, Produktion, dem Vertrieb, der Digitalisierung und Veröffentlichung von Musik- oder Literaturwerken einschließlich Übersetzungen sind die beihilfefähigen Kosten, Kosten für die Veröffentlichung der Musik- oder Literaturwerke, einschließlich Urheberrechtsgebühren, Übersetzervergütungen, Redaktionsgebühren, sonstige Redaktionskosten (zum Beispiel für Korrekturlesen, Berichtigung und Überprüfung), Layout- und Druckvorstufenkosten sowie Kosten für Druck oder elektronische Veröffentlichung.</p> <p>Beihilfen für Zeitungen und Zeitschriften kommen unabhängig davon, ob diese in gedruckter oder elektronischer Form erscheinen, nicht für eine Freistellung nach diesem Artikel in Frage.</p>	<p>Vertriebs, der Digitalisierung und Veröffentlichung von Musik- oder Literaturwerken einschließlich Übersetzungen darf der Beihilfehöchstbetrag nicht höher sein als entweder die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und den abgezinsten Einnahmen des Projekts oder 70 v. H. der beihilfefähigen Kosten.</p>
<p>Altlasten- oder Bodensanierung und Bodenschutz</p> <p>Artikel 45 Investitionsbeihilfen für die Sanierung von Um-</p>	<p>Beihilfen nach diesem Artikel können für folgende Tätigkeiten gewährt werden:</p> <p>a) die Sanierung von Umweltschäden, einschließlich der Beeinträchtigung der Qualität des Bodens, des Oberflächen- oder Grundwassers oder der Meeresumwelt;</p> <p>b) die Rehabilitierung natürlicher Lebensräume und Ökosysteme;</p>	<p>100 v. H. der beihilfefähigen Kosten für Investitionen zur Sanierung von Umweltschäden oder die Rehabilitierung von natürlichen Lebensräumen und Ökosystemen; 70 v. H. der beihilfefähigen Kosten für Inves-</p>

Fördergegenstand laut Richtlinie/Freistellungstatbestand gemäß der Verordnung (EU) Nr. 651/2014	Beihilfefähige Ausgaben	Maximale Beihilfeintensität/ maximaler Beihilfebetrag
<p>weltschäden, die Rehabilitation natürlicher Lebensräume und Ökosysteme, den Schutz oder die Wiederherstellung der Biodiversität oder die Umsetzung naturbasierter Lösungen, den Klimawandel und für den Klimaschutz</p>	<p>c) den Schutz oder die Wiederherstellung der Biodiversität- oder Ökosystemen, um dazu beizutragen, Ökosysteme in einen guten Zustand zu versetzen oder Ökosysteme, die bereits in gutem Zustand sind, zu schützen; d) Umsetzung naturbasierter Lösungen für die Anpassung an den Klimawandel und den Klimaschutz.</p> <p>Bei Investitionen in die Sanierung von Umweltschäden oder die Rehabilitation von natürlichen Lebensräumen und Ökosystemen sind die für die Sanierungs- oder Rehabilitierungsarbeiten anfallenden Kosten abzüglich der Wertsteigerung des Grundstücks oder der Immobilie beihilfefähig.</p>	<p>tionen in den Schutz oder die Wiederherstellung der Biodiversität und in naturbasierte Lösungen für die Anpassung an den Klimawandel und für den Klimaschutz. Diese Beihilfeintensität kann um 20 Prozentpunkte für Beihilfen an kleine Unternehmen und um 10 Prozentpunkte für Beihilfen an mittlere Unternehmen erhöht werden.</p>
<p>Investitionen in Sportstätten</p> <p>Artikel 55 Beihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen</p>	<p>Die Beihilfen umfassen keine anderen Kategorien als: a) Investitionsbeihilfen einschließlich Beihilfen für den Bau oder die Modernisierung von Sportinfrastrukturen und multifunktionalen Freizeitinfrastrukturen, b) Betriebsbeihilfen für Sportinfrastrukturen.</p> <p>Bei Investitionsbeihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen sind die Kosten der Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte beihilfefähig.</p> <p>Bei Betriebsbeihilfen für Sportinfrastrukturen sind die Betriebskosten für die Erbringung der Dienstleistungen durch die Infrastruktur beihilfefähig. Zu diesen Betriebskosten zählen Kosten wie Personal-, Material-, Fremdleistungs-, Kommunikations-, Energie-, Wartungs-, Miet- und Verwaltungskosten, nicht aber die Abschreibungs- und Finanzierungskosten, wenn sie Gegenstand einer Investitionsbeihilfe waren.</p> <p>Betriebsbeihilfen für multifunktionale Freizeitinfrastrukturen sind nicht zulässig.</p>	<p>Bei Investitionsbeihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen darf der Beihilfebetrag nicht höher sein als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition. Der Betriebsgewinn wird vorab, auf der Grundlage realistischer Projektionen, oder über einen Rückforderungsmechanismus von den beihilfefähigen Kosten abgezogen.</p> <p>Bei Betriebsbeihilfen für Sportinfrastrukturen darf der Beihilfebetrag nicht höher sein als die Betriebsverluste in dem betreffenden Zeitraum. Dies ist vorab, auf der Grundlage realistischer Projektionen, oder über einen Rückforderungsmechanismus zu gewährleisten.</p> <p>Bei Beihilfen von nicht mehr als 2,2 Millionen Euro kann der Beihilfehöchstbetrag alternativ zur Anwendung der hier genannten Methode bei Investitions- und Betriebsbeihilfen auf 80 v. H. der beihilfefähigen Kosten festgesetzt werden.</p>
<p>Klimaschutz durch lokale und kommunale Lösungen für eine nachhaltige Energieversorgung einschließlich Vorhaben zur Steigerung der Energieeffizienz sowie Anpassung an den Klimawandel</p> <p>Artikel 38 Investitionsbeihilfen für</p>	<p>Die beihilfefähigen Kosten sind die Investitionsmehrkosten, die für die Verbesserung der Energieeffizienz erforderlich sind. Sie werden anhand eines Vergleichs der Kosten der Investition mit denen des kontrafaktischen Szenarios, das heißt ohne die Beihilfe, wie folgt ermittelt: a) besteht das kontrafaktische Szenario in der Durchführung einer weniger energieeffizienten Investition, die der üblichen Geschäftspraxis in dem betreffenden Wirtschaftszweig oder für die betreffende Tätigkeit entspricht, so ergeben sich die beihilfefähigen Kosten aus der Differenz zwischen den Kosten der durch die</p>	<p>Die gewährte Beihilfeintensität beträgt maximal</p> <p>a) für kleine Unternehmen 55 v. H., b) für mittlere Unternehmen 45 v. H., c) für große Unternehmen 35 v. H.</p> <p>Ohne kontrafaktische Analyse betragen die maximalen Beihilfeintensitäten und Aufschläge</p>

Fördergegenstand laut Richtlinie/Freistellungstatbestand gemäß der Verordnung (EU) Nr. 651/2014	Beihilfefähige Ausgaben	Maximale Beihilfeintensität/ maximaler Beihilfebetrug
<p>nicht gebäudebezogene Energieeffizienzmaßnahmen</p>	<p>Beihilfe geförderten Investition und den Kosten der weniger energieeffizienten Investition,</p> <p>b) besteht das kontrafaktische Szenario darin, dass dieselbe Investition zu einem späteren Zeitpunkt getätigt wird, so ergeben sich die beihilfefähigen Kosten aus der Differenz zwischen den Kosten der durch die Beihilfe geförderten Investition und dem Kapitalwert der Kosten der späteren Investition, abgezinst auf den Zeitpunkt, zu dem die geförderte Investition getätigt würde,</p> <p>c) besteht das kontrafaktische Szenario darin, dass bestehende Anlagen und Ausrüstung in Betrieb bleiben, so ergeben sich die beihilfefähigen Kosten aus der Differenz zwischen den Kosten der durch die Beihilfe geförderten Investition und dem Kapitalwert der Investition in die Wartung, Reparatur und Modernisierung der bestehenden Anlagen und Ausrüstung, abgezinst auf den Zeitpunkt, zu dem die geförderte Investition getätigt würde,</p> <p>d) bei Ausrüstungen, die Leasingvereinbarungen unterliegen, ergeben sich die beihilfefähigen-Kosten aus der Kapitalwert-Differenz zwischen dem Leasing der durch die Beihilfe geförderten Ausrüstung und dem Leasing der weniger energieeffizienten Ausrüstung, die ohne Beihilfe geleast würde; die Leasingkosten umfassen keine Kosten im Zusammenhang mit dem Betrieb der Ausrüstung oder der Anlage (Brennstoffkosten, Versicherung, Wartung, sonstige Verbrauchsgüter), unabhängig davon, ob sie Bestandteil des Leasingvertrags sind.</p> <p>In allen aufgeführten Situationen besteht das kontrafaktische Szenario in einer Investition mit vergleichbarer Produktionskapazität und Lebensdauer, die den bereits geltenden Unionsnormen entspricht. Das kontrafaktische Szenario muss im Hinblick auf die rechtlichen Anforderungen, die Marktbedingungen und die durch das EU-Emissionshandelssystem (EU-EHS) geschaffenen Anreize glaubwürdig sein.</p> <p>Handelt es sich bei der Investition um eine eindeutig bestimmbare Investition, die ausschließlich auf die Verbesserung der Energieeffizienz abzielt und zu der es keine weniger energieeffiziente kontrafaktische Investition gibt, so sind die gesamten Investitionskosten beihilfefähig.</p> <p>Nicht direkt mit der Verbesserung der Energieeffizienz in Zusammenhang stehende Kosten sind nicht beihilfefähig.</p>	<p>50 v. H. der vorgenannten Werte.</p>
<p>Stärkung der Wirtschaft (ohne Land- und Forstwirtschaft, Obst- und Weinbau, Fischereiwirtschaft) durch Förderung von Innovation, Produktion und Marketing für regionale Produkte von Kleinst- und Kleinunternehmen</p>	<p>Beihilfefähige Kosten sind</p> <p>a) die Kosten von Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte, einschließlich einmaliger nicht amortisierbarer Kosten, die direkt mit der Investition und ihrer Ersteinstallation verbunden sind,</p> <p>b) die über einen Zeitraum von zwei Jahren berechneten voraussichtlichen Lohnkosten für direkt durch das Investitionsvorhaben geschaffene Arbeitsplätze oder</p>	<p>Die Beihilfeintensität darf folgende Sätze nicht überschreiten:</p> <p>a) 20 v. H. der beihilfefähigen Kosten bei kleinen Unternehmen,</p> <p>b) 10 v. H. der beihilfefähigen Kosten bei mittleren Unternehmen.</p>

Fördergegenstand laut Richtlinie/Freistellungstatbestand gemäß der Verordnung (EU) Nr. 651/2014	Beihilfefähige Ausgaben	Maximale Beihilfeintensität/ maximaler Beihilfebetrag
<p>Artikel 17 Investitionsbeihilfen für kleine und mittlere Unternehmen</p>	<p>c) eine Kombination aus Teilen der in den Buchstaben a und b genannten Kosten, wobei jedoch der höhere der nach den Buchstaben a und b in Betracht kommenden Beträge nicht überschritten werden darf.</p> <p>Als beihilfefähige Kosten im Sinne dieses Artikels gelten folgende Investitionen:</p> <p>a) Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte, zum Ausbau einer bestehenden Betriebsstätte, zur Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte durch vorher dort nicht hergestellte Produkte oder vorher dort nicht erbrachte Dienstleistungen, oder zur grundlegenden Änderung des gesamten Prozesses zur Herstellung der Produkte oder Erbringung der Dienstleistungen, die von der Investition in die Betriebsstätte betroffen sind,</p> <p>b) der Erwerb von Vermögenswerten einer Betriebsstätte, die geschlossen wurde oder ohne diesen Erwerb geschlossen worden wäre; werden lediglich Unternehmensanteile erworben, so gilt dies nicht als Investition; das Rechtsgeschäft muss zu Marktbedingungen erfolgen.</p> <p>Grundsätzlich werden nur die Kosten für den Erwerb der Vermögenswerte von Dritten, die nicht mit dem Käufer in Verbindung stehen, berücksichtigt. Bei der Übernahme eines kleinen Unternehmens durch Familienmitglieder der ursprünglichen Eigentümer oder durch einen oder mehrere Beschäftigte entfällt jedoch die Voraussetzung, dass die Vermögenswerte von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen, erworben werden müssen. Eine Ersatzinvestition stellt somit keine Investition im Sinne dieses Absatzes dar.</p> <p>Kosten im Zusammenhang mit dem Leasing materieller Vermögenswerte können unter folgenden Voraussetzungen berücksichtigt werden:</p> <p>a) Leasingverträge für Grundstücke oder Gebäude müssen nach dem voraussichtlichen Abschluss des Investitionsvorhabens noch mindestens drei Jahre weiterlaufen,</p> <p>b) Leasingverträge für Anlagen oder Maschinen müssen die Form eines Finanzierungsleasings haben und die Verpflichtung enthalten, dass der Beihilfeempfänger den betreffenden Vermögenswert zum Laufzeitende erwirbt.</p>	
<p>Artikel 14 Regionale Investitionsbeihilfen</p>	<p>Immaterielle Vermögenswerte müssen alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:</p> <p>a) sie dürfen nur in der Betriebsstätte genutzt werden, die die Beihilfe erhält;</p> <p>b) sie müssen abschreibungsfähig sein;</p> <p>c) sie müssen von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen, zu Marktbedingungen erworben werden;</p> <p>d) sie müssen mindestens drei Jahre auf der Aktivseite des Unternehmens bilanziert werden.</p>	<p>Die als Bruttosubventionsäquivalent ausgedrückte Beihilfeintensität darf die Beihilfehöchstintensität, die in der zum Gewährungszeitpunkt für das betreffende Fördergebiet geltenden Fördergebietskarte festgelegt ist, nicht überschreiten. Wenn die Beihilfeintensität auf der Grundlage des Absatzes 4 Buchst. c berechnet wird, darf die Beihilfehöchstintensität den</p>

Fördergegenstand laut Richtlinie/Freistellungstatbestand gemäß der Verordnung (EU) Nr. 651/2014	Beihilfefähige Ausgaben	Maximale Beihilfeintensität/ maximaler Beihilfebetrag
	<p>Bei direkt durch ein Investitionsvorhaben geschaffenen Arbeitsplätzen müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) sie müssen innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der Investition geschaffen werden; b) in der betreffenden Betriebsstätte muss ein Nettoanstieg der Beschäftigtenzahl im Vergleich zum Durchschnitt der vorangegangenen zwölf Monate erfolgen; c) die geschaffenen Arbeitsplätze müssen mindestens drei Jahre ab dem Zeitpunkt ihrer Besetzung bestehen bleiben. <p>Beihilfefähige Kosten sind</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Kosten einer Investition in materielle und immaterielle Vermögenswerte, b) die für einen Zeitraum von zwei Jahren berechneten voraussichtlichen Lohnkosten für die durch eine Erstinvestition geschaffenen Arbeitsplätze oder c) eine Kombination der Buchstaben a und b, wobei der höhere der nach a und b in Betracht kommenden Beträge nicht überschritten werden darf. <p>Die Investition muss in dem betreffenden Fördergebiet mindestens fünf Jahre – bei kleinen und mittleren Unternehmen mindestens drei Jahre – nach Abschluss der Investition erhalten bleiben. Anlagen und Ausrüstungen, die innerhalb des betreffenden Zeitraums veralten oder defekt werden, können jedoch ersetzt werden, sofern die betreffende Wirtschaftstätigkeit während des einschlägigen Mindestzeitraums in der Region aufrechterhalten wird.</p> <p>Außer bei kleinen und mittleren Unternehmen oder im Falle des Erwerbs einer Betriebsstätte müssen die erworbenen Vermögenswerte neu sein.</p> <p>Kosten im Zusammenhang mit dem Leasing materieller Vermögenswerte können unter folgenden Umständen berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Leasingverträge für Grundstücke oder Gebäude müssen nach dem voraussichtlichen Abschluss des Investitionsvorhabens bei großen Unternehmen noch mindestens fünf Jahre, bei kleinen und mittleren Unternehmen mindestens drei Jahre weiterlaufen, b) Leasingverträge für Betriebsstätten oder Maschinen müssen die Form eines Finanzierungsleasings haben und die Verpflichtung enthalten, dass der Beihilfeempfänger den Vermögenswert am Ende der Laufzeit erwirbt. <p>Im Falle des Erwerbs der Vermögenswerte einer Betriebsstätte im Sinne des Artikels 2 Nr. 49 werden nur die Kosten für den Erwerb der Vermögenswerte von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen, berücksichtigt. Das Rechtsgeschäft muss zu Marktbedingungen erfolgen. Wenn bereits vor dem Kauf Beihilfen für den Erwerb von Vermögenswerten gewährt wurden, werden die Kosten dieser Vermögenswerte von den beihilfefähigen Kosten für den Erwerb einer</p>	<p>günstigsten Betrag, der sich aus der Anwendung dieser Intensität auf der Grundlage der Investitions- oder der Lohnkosten ergibt, nicht überschreiten. Bei großen Investitionsvorhaben darf die Beihilfe nicht über den angepassten Beihilfehöchstsatz hinausgehen, der nach dem in Artikel 2 Nr. 20 definierten Mechanismus berechnet wird.</p> <p>Der Beihilfeempfänger muss entweder aus eigenen oder aus fremden Mitteln einen Eigenbeitrag von mindestens 25 v. H. der beihilfefähigen Kosten leisten; dieser Eigenbetrag darf keinerlei öffentliche Förderung enthalten. Für Investitionen von kleinen und mittleren Unternehmen in Gebieten in äußerster Randlage können Beihilfen mit einer Höchstintensität von mehr als 75 v. H. gewährt werden, wobei der Restbetrag vom Beihilfeempfänger zu tragen ist.</p>

Fördergegenstand laut Richtlinie/Freistellungstatbestand gemäß der Verordnung (EU) Nr. 651/2014	Beihilfefähige Ausgaben	Maximale Beihilfeintensität/ maximaler Beihilfebetrag
	<p>Betriebsstätte abgezogen. Bei der Übernahme eines kleinen Unternehmens durch Familienmitglieder ursprünglicher Eigentümer oder ehemalige Beschäftigte entfällt die Voraussetzung, dass die Vermögenswerte von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen, erworben werden müssen. Die Übernahme von Unternehmensanteilen gilt nicht als Erstinvestition.</p> <p>Bei Beihilfen für grundlegende Änderungen des Produktionsprozesses müssen die beihilfefähigen Kosten höher sein als die in den drei vorangegangenen Geschäftsjahren erfolgten Abschreibungen für die mit der zu modernisierenden Tätigkeit verbundenen Vermögenswerte. Bei Beihilfen für die Diversifizierung der Produktion einer bestehenden Betriebsstätte müssen die beihilfefähigen Kosten mindestens 200 v. H. über dem Buchwert liegen, der in dem Geschäftsjahr vor Beginn der Arbeiten für die wiederverwendeten Vermögenswerte verbucht wurde.</p> <p>Immaterielle Vermögenswerte können bei der Berechnung der Investitionskosten berücksichtigt werden, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) sie dürfen nur in der Betriebsstätte genutzt werden, die die Beihilfe erhält; b) sie müssen abschreibungsfähig sein; c) sie müssen von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen, zu Marktbedingungen erworben werden, und d) sie müssen auf der Aktivseite des Unternehmens, das die Beihilfe erhält, bilanziert werden und mindestens fünf Jahre lang (bei kleinen und mittleren Unternehmen drei Jahre) mit dem Vorhaben, für das die Beihilfe gewährt wurde, verbunden verbleiben. <p>Bei großen Unternehmen werden die Kosten immaterieller Vermögenswerte nur bis zu einer Obergrenze von 50 v. H. der gesamten beihilfefähigen Investitionskosten der Erstinvestition berücksichtigt.</p> <p>Werden die beihilfefähigen Kosten nach Absatz 4 Buchst. b auf der Grundlage der prognostizierten Lohnkosten berechnet, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Investitionsvorhaben muss in der betreffenden Betriebsstätte im Vergleich zum Durchschnitt der vorangegangenen zwölf Monate einen Nettoanstieg der Beschäftigtenzahl zur Folge haben; folglich muss jeder verlorene Arbeitsplatz von den in diesem Zeitraum geschaffenen Arbeitsplätzen abgezogen werden, b) jede Stelle wird binnen drei Jahren nach Abschluss der Arbeiten besetzt und c) jede durch die Investition geschaffene Stelle verbleibt ab dem Zeitpunkt ihrer Besetzung mindestens fünf Jahre (drei Jahre bei kleinen und mittleren Unternehmen) in dem betreffenden Gebiet. 	